

## Der Verein deutscher Chemiker und der gewerbliche Rechtsschutz.

Eingeg. 23./8. 1909.

Unter diesem Titel ist a. S. 1537ff. dieser Z. ein Artikel von Herrn Wohlgemuth veröffentlicht, den ich nicht ganz unwidersprochen lassen möchte, da bei nicht näher mit dem Thema Vertrauten dadurch leicht der Eindruck erweckt werden kann, als ob der Verein deutscher Chemiker den Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes bisher nicht hinreichendes Interesse zugewendet und insbesondere sich nicht mit den von dem Verf. des Artikels beehrten Fragen befaßt hätte.

Es sei demgegenüber zunächst darauf hingewiesen, daß der Verein deutscher Chemiker sich, sobald als um die Jahrhundertwende eine Reform des Patentgesetzes näher herangrückt schien, auf das eifrigste mit diesen Fragen beschäftigt hat. Der Vorstand hat bereits im Jahre 1901 eine Patentkommission zusammenberufen, die in den Jahren 1901/02 sich intensiv mit den Reformfragen befaßt hat. Der Bericht dieser Kommission ist im Heft 18 des Jahrgangs 1902 dieser Z. veröffentlicht. Auf Grund dieses Berichte hat dann auf der Düsseldorfer Hauptversammlung des Vereins im Mai 1902 eine eingehende Erörterung dieser Fragen stattgefunden (siehe 15, 1050ff. [1902]), an der auf Einladung des Vorstandes auch der damalige Präsident des Kaiserlichen Patentamts und sein erster Stellvertreter sich mit lebhaftem Interesse beteiligt haben. Im Anschluß an diese Verhandlungen hat ein Vertreter des Vereins dann Gelegenheit erhalten, im Patentamt mit dem Präsidenten desselben „die Stellung des Kaiserlichen Patentamts zu der Frage der Behandlung chemischer Patentanmeldungen“ in einer mehrstündigen Konferenz zu erörtern. Ein Bericht über diese Konferenz ist im Band 16 S. 121/22 (1903) veröffentlicht. Wenn der Verein als solcher dann in den folgenden Jahren auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes nicht mehr in den Vordergrund getreten ist, so lag dies daran, daß auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes erfahrene Mitglieder des Vereins bereits in den Verhandlungen der Sektion XI des Berliner internationalen Kongresses für angewandte Chemie vom Jahre 1903, sowie in den vorbereitenden Kommissionen für den Berliner internationalen Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz vom Jahre 1904 und der Sektion XI des VI. internationales Kongresses für angewandte Chemie zu Rom im Jahre 1906 hinreichende Gelegenheit hatten, sich zu betätigen. Sobald dann aber durch die Beschlüsse der Danziger Hauptversammlung die Möglichkeit der Bildung von Fachgruppen innerhalb unseres Vereins gegeben war, ist sofort auch die Bildung einer Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz vom Vereinsvorstand in die Wege geleitet worden. Dieselbe hat sich auf der Hauptversammlung zu Jena im Jahre 1908 konstituiert und sofort in sehr eingehender Beratung die Stellungnahme des Vereins deutscher Chemiker zu den wichtigen Beratungsgegenständen des kurze Zeit darauf abgehaltenen Leipziger Kongresses für gewerblichen Rechtsschutz vorbereitet und durch ihre Beratungen mit zu der einmütigen Stellungnahme der Chemiker auf

diesem Leipziger Kongreß beigetragen. Außerdem sind sowohl auf der Hauptversammlung zu Danzig, wie derjenigen zu Jena auch im Plenum des Vereins wichtige Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes unter der sehr erfreulichen Anteilnahme von Vertretern des Kaiserlichen Patentamts erörtert worden.

Im Gegensatz zu dem Verf. des oben erwähnten Artikels erscheint es richtiger, nicht, wie es früher geschah, diese Fragen durch einen besonderen Ausschuß behandeln zu lassen, sondern innerhalb des Rahmens der neuen Fachgruppe, die jetzt allen sich für diese Fragen interessierenden Vereinsmitgliedern Gelegenheit zu Meinungsaussprache bietet, und die ja andererseits jeden Augenblick in der Lage ist, besonders wichtige Fragen Unterausschüssen zur Beratung zu überweisen. Die Tätigkeit einer solchen Fachgruppe ist auch deshalb besonders erwünscht, weil es ja auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes viele Fragen gibt, die trotz großer praktischer Wichtigkeit doch nur eine kleinere Zahl von Vereinsmitgliedern interessieren und deshalb sich zu einer Behandlung im Plenum der Hauptversammlung des Vereins weniger eignen. Für die Behandlung solcher Fragen ist gerade die Fachgruppe die geeignete Stelle. Übrigens dürfte doch auch das kürzlich a. S. 1744 dieser Z. veröffentlichte Programm der Fachgruppe für die Frankfurter Tagung zeigen, daß der Vorstand der Fachgruppe sich bemüht, seinen Mitgliedern durch Wahl interessanter Thematik aus dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes Gelegenheit zu anregender Aussprache zu bieten.

Was dann insbesondere die einzelnen von dem zitierten Artikel berührten Fragen anlangt, so ist in den bisherigen Arbeiten des Vereins deutscher Chemiker und seiner Mitglieder keine derselben unerörtert geblieben. Zunächst ist die Frage der Praxis der Patenterteilung, wie sich schon aus den obigen Darlegungen ergibt, vom Verein auf das eingehendste geprüft worden. Sie ist auch auf der Hauptversammlung in Danzig 1907 Gegenstand eingehender Aussprache gewesen. Eine direkte Veranlassung, sich über diese immerhin schwierige und sehr von der subjektiven Beurteilung des Einzelnen abhängige Frage erneut auszusprechen, dürfte heute noch nicht wieder vorliegen.

Auf dem Gebiete der Abhängigkeitserkklärung ist der Verein ebenfalls tätig gewesen. Er hat eine hierauf bezügliche Resolution 1902 in Düsseldorf gefaßt. Auf Grund dieser Resolution hat Schreiber dieser Zeilen Gelegenheit genommen, die Meinung des Vereins auf das intensivste in der Patentkommission des Vereins für gewerblichen Rechtsschutz zu vertreten. Nach mehrjähriger Beratung hat sich die Kommission im Jahre 1907 dann der Auffassung des Vereins deutscher Chemiker angeschlossen und die Wiederzulassung von Abhängigkeitsklärungen im Erteilungsverfahren empfohlen. Dieser Antrag ist jedoch nach sehr lebhaften Verhandlungen von dem Düsseldorfer Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz abgelehnt worden. Nach dem Gang dieser Verhandlungen und insbesondere nachdem sowohl von dem Vertreter des Reichsamts des Innern, wie

von denjenigen des Patentamts und des Preußischen Justizministeriums die Erfüllung der in dem Antrag ausgesprochenen Wünsche für unmöglich erklärt wurde, scheint es zurzeit wenig Zweck zu haben, die Abhängigkeitsfrage erneut schon wieder zu behandeln.

Die Angestellten erfundene, die in erster Linie den sozialen Ausschuß unseres Vereins interessiert, wird ja die Frankfurter Hauptversammlung beschäftigen, nachdem Mitglieder unseres Vereins seit längeren Jahren sowohl an den Beratungen des Juristentages, wie denjenigen des Vereins für gewerblichen Rechtsschutz über diese Frage sich eifrig beteiligt und die besonderen Verhältnisse des chemischen Erfinders dargelegt haben.

Daß der Verein die Frage des Aussübungszwanges auch nach den Beschlüssen der Hauptversammlung zu Jena nicht aus dem Auge gelassen hat, zeigt z. B. die Veröffentlichung der Geschäftsstelle in a. S. 1341 dieser Zeitschrift.

Was ferner die Frage der Schaffung eines internationalen Patentes anlangt, so liegt die Erfüllung eines solchen Wunsches noch in sehr weiter Ferne. Die Möglichkeiten und die Bedingungen der Zulassung eines solchen Patentes bedürfen wahrlich erst der eingehendsten Erörterung von allgemeinen Gesichtspunkten aus, wie sie am besten in der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz stattzufinden haben, ehe eine Sonderbehandlung durch unseren Verein praktischen Zweck haben kann.

Daß endlich der Verein auf dem Gebiete der Patentgebühren bereits bahnbrechend gewirkt hat, indem seinen Danziger Beschlüssen sowohl der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie, wie insbesondere auch der Düsseldorfer Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz beigetreten ist, wird von dem Verf. des Artikels ja selbst ausdrücklich anerkannt.

Ich glaube, durch vorstehende Ausführungen gezeigt zu haben, daß unser Verein bereits seit vielen Jahren bemüht ist, dem am Schluß des zitierten Artikels ausgesprochenen Wunsche Rechnung zu tragen, nämlich: „durch planmäßiges Arbeiten auf diesem wichtigen Gebiete die Interessen unserer chemischen Industrie und damit der in ihr tätigen Chemiker zu fördern.“ Kloeppel.

## Die Konkurrenzklause.

Referat für den Sozialen Ausschuß des Vereins deutscher Chemiker

Von Dr. E. HAAGN, Hanau.

(Eingeg. 31./8. 1909.)

Der Soziale Ausschuß des Vereins deutscher Chemiker hat mich beauftragt, über die Konkurrenzklause ein Referat zu erstatten. Es gibt wohl kaum eine andere Frage, welche seit einer Reihe von Jahren so oft umstritten wurde, da die Interessen der Industrie und der Angestellten sich in diesem Punkte so schroff gegenüberstehen. Neben den verschiedenen Vereinen hat sich auch der Reichstag sowie auch die Regierung dieser Frage angenommen, zu einem definitiven Beschuß

ist es jedoch nicht gekommen; es dürfte daher eine Stellungnahme zu dieser Frage von größter Wichtigkeit sein.

### Die bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Konkurrenzklause.

Allgemeine Gültigkeit hat § 138 des B. G. B., der lautet:

Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

Nichtig ist besonders ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinn oder der Unerfahrenheit eines anderen sich oder einem Dritten für seine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in augenfälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen.

Die Gewerbeordnung enthält im § 133 folgende Bestimmungen:

Eine Vereinbarung zwischen den Gewerbeunternehmern und einem der in § 133a bezeichneten Angestellten, durch die der Angestellte für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, ist für den Angestellten nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens ausgeschlossen wird. Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Angestellte zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist.

Diese Bestimmungen reichen jedoch nicht aus, um eine einheitliche Rechtsprechung über die Konkurrenzklause zu gewährleisten.

### Vorschläge zur Änderung der Gewerbeordnung.

Während nun die Angestelltenvereine, wie z. B. der „Werkmeister-Verband“ sowie der „Bund der technisch-industriellen Beamten“ die völlige Abschaffung der Konkurrenzklause verlangen, so wird von den Industrievereinen betont, daß die Konkurrenzklause nicht entbehrt werden kann. Den Bestrebungen, die Gewerbeordnung dahin zu ändern, daß die Konkurrenzklause auch für die gewerblichen Angestellten, ähnlich wie dies im Handelsgesetzbuch der Fall ist, eingeschränkt wird, entspricht der Antrag Bassermann, welcher am 7. März 1906 vom Plenum des Reichstages einer Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen wurde. Der Antrag Bassermann kam jedoch wegen Auflösung des Reichstages nicht zur 2. Lesung.

Der Bassermannsche Antrag wurde dann nahezu unverändert von der Regierung aufgenommen und am 16. Dezember 1907 vom jetzigen Reichskanzler Herrn v. Bethmann-Hollweg als Gesetzentwurf eingebbracht. Die wesentliche Änderung der Regierungsvorlage besteht in der Beschränkung der Konkurrenzklause auf 3 Jahre. Auf längere Zeit ist die Konkurrenzklause nur dann gültig, wenn im Vertrage vereinbart wird, daß während der Dauer der Beschränkung dem Angestellten das von ihm zuletzt bezogene Gehalt weiter gezahlt wird. Die Konkurrenzklause soll dann nicht gelten, wenn der Gewerbeunternehmer durch vertragswidriges Verhalten dem Angestellten Grund